Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten

2025/2110(INI)

11.11.2025

ENTWURF EINES BERICHTS

über die Erweiterungsstrategie der EU
(2025/2110(INI))

Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten

Berichterstatter: Petras Auštrevičius

PR_INI

INHALT

Seite

ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS.....3

BEGRÜNDUNG.....10

ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu der Erweiterungsstrategie der EU
(2025/2110(INI))

Das Europäische Parlament,

– gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union (EUV), insbesondere auf Artikel 49,

– gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),

– unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 23./24. Juni 2022, vom 29./30. Juni 2023, vom 26./27. Oktober 2023, vom 14./15. Dezember 2023, vom 27. Juni 2024 und vom 17. Dezember 2024 und auf die Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates von Kopenhagen vom 21./22. Juni 1993, auch bekannt als Kopenhagener Kriterien,

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. Dezember 2023 zu dem Thema „30 Jahre Kopenhagener Kriterien – zusätzlicher Impuls für die EU-Erweiterungspolitik“[1],

– unter Hinweis auf die Assoziierungsabkommen der EU mit Albanien[2], Bosnien und Herzegowina[3], Georgien[4], dem Kosovo[5], der Republik Moldau[6], Montenegro[7], Nordmazedonien[8], Serbien[9], der Türkei[10] und der Ukraine[11],

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 4. November 2025 mit dem Titel „Mitteilung 2025 über die Erweiterungspolitik der EU“ (COM(2025)0690) und vorhergehende jährliche Mitteilungen zu diesem Thema,

– unter Hinweis auf seine Entschließungen zu den Berichten 2023 und 2024 der Kommission über das Kosovo[12], Serbien[13], Albanien[14], Bosnien and Herzegowina[15],

[1] ABl. C, C/2024/4173, 2.8.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/4173/oj.
[2] ABl. L 107 vom 28.4.2009, S. 166, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2009/332/oj.
[3] ABl. L 164 vom 30.6.2015, S. 2, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2015/997/oj.
[4] ABl. L 261 vom 30.8.2014, S. 4, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2014/494/oj.
[5] ABl. L 71 vom 16.3.2016, S. 3. ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2016/342/oj.
[6] ABl. L 260 vom 30.8.2014, S. 4, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2014/492/oj.
[7] ABl. L 108 vom 29.4.2010, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2010/224/oj.
[8] ABl. L 84, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2004/239(2)/oj.
[9] ABl. L 278 vom 18.10.2013, S. 16, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2013/490/oj.
[10] ABl. L 361 vom 31.12.1977, S. 29, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/1964/732/oj.
[11] ABl. L 161 vom 29.5.2014, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2014/295/oj.
[12] Angenommene Texte, P10_TA(2025)0094.
[13] Angenommene Texte, P10_TA(2025)0093.
[14] Angenommene Texte, P10_TA(2025)0155.
[15] Angenommene Texte, P10_TA(2025)0156.

Nordmazedonien[16], Montenegro[17], die Ukraine[18], die Republik Moldau[19], Georgien[20] und die Türkei[21],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 29. Februar 2024 zu einer Vertiefung der EU-Integration mit Blick auf eine künftige Erweiterung[22],

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 20. März 2024 über Reformen und Überprüfungen von Politikbereichen im Vorfeld der Erweiterung (COM(2024)0146),

– unter Hinweis auf seine Empfehlung vom 23. November 2022 an den Rat, die Kommission und den Vizepräsidenten der Kommission/Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zu der neuen Strategie der EU für die Erweiterung[23],

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 2021/1529 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. September 2021 zur Schaffung des Instruments für Heranführungshilfe (IPA III)[24],

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2024/1449 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einrichtung der Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan[25],

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2024/792 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Fazilität für die Ukraine[26],

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2025/535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. März 2025 zur Einrichtung der Reform- und Wachstumsfazilität für die Republik Moldau[27],

– unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Vorsitzes bei der Tagung des Europäischen Rates vom 19./20. Juni 2003 in Thessaloniki,

– unter Hinweis auf die bei den Gipfeltreffen EU-Westbalkan vom 17. Mai 2018 in Sofia, vom 6. Mai 2020 in Zagreb, vom 6. Oktober 2021 in Brdo pri Kranju, vom 6. Dezember 2022 in Tirana, vom 13. Dezember 2023 in Brüssel und vom 18. Dezember 2024 in Brüssel abgegebenen Erklärungen,

– unter Hinweis auf den am 28. August 2014 eingeleiteten Berlin-Prozess,

– unter Hinweis auf die Gemeinsamen Erklärungen der Gipfeltreffen zur Östlichen

---

[16] Angenommene Texte, P10_TA(2025)0157.
[17] Angenommene Texte, P10_TA(2025)0130.
[18] Angenommene Texte, P10_TA(2025)0175.
[19] Angenommene Texte, P10_TA(2025)0131.
[20] Angenommene Texte, P10_TA(2025)0158.
[21] Angenommene Texte, P10_TA(2025)0092.
[22] ABl. C, C/2024/6746, 26.11.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/6746/oj.
[23] ABl. C 167 vom 11.5.2023, S. 105.
[24] ABl. L 330 vom 20.9.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1529/oj.
[25] ABl. L, 2024/1449, 24.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1449/oj.
[26] ABl. L, 2024/792, 29.2.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/792/oj.
[27] ABl. L, 2025/535, 21.3.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2025/535/oj.

Partnerschaft vom 7. Mai 2009 in Prag, vom 29./30. September 2011 in Warschau, vom 28./29. November 2013 in Vilnius, vom 21./22. Mai 2015 in Riga, vom 24. November 2017 in Brüssel, und vom 15. Dezember 2021 in Brüssel,

– unter Hinweis auf seine Empfehlung vom 19. Juni 2020 an den Rat, die Kommission und den Vizepräsidenten der Kommission/Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zur Östlichen Partnerschaft im Vorfeld des Gipfeltreffens im Juni 2020[28],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 22. Oktober 2025 zu der Polarisierung und zunehmenden Repression in Serbien ein Jahr nach der Tragödie von Novi Sad[29],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. Februar 2025 zu der weiteren Zuspitzung der politischen Lage in Georgien[30],

– unter Hinweis auf die gemeinsame Mitteilung der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 29. November 2023 zum Stand der politischen, wirtschaftlichen und handelspolitischen Beziehungen zwischen der EU und der Türkei (JOIN(2023)0050),

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen vom 2. April 2025 zum Erweiterungspaket 2024 der Kommission – Westbalkan und Türkei,

– unter Hinweis auf den Sonderbericht Nr. 01/2022 des Europäischen Rechnungshofs vom 10. Januar 2022 mit dem Titel „EU-Unterstützung für die Rechtsstaatlichkeit in den Staaten des westlichen Balkans: trotz Bemühungen bestehen weiterhin grundlegende Probleme“,

– unter Hinweis auf die Jahresberichte der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit von 2024 und 2025,

– gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,

– gestützt auf den Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A10-0000/2025),

A. in der Erwägung, dass der EU-Erweiterungsprozess in den letzten Jahren in einigen Bewerberländern deutlich vorangekommen ist; in der Erwägung, dass von den zehn Ländern, die derzeit eine Aufnahme in die EU anstreben, neun den Status eines Bewerberlandes innehaben, zum Teil auch seit vielen Jahren;

B in der Erwägung, dass die Erweiterung eines der stärksten außenpolitischen und geopolitischen Instrumente der EU ist und nach wie vor eine wichtige Triebkraft für langfristige Sicherheit, Frieden, Stabilität und Wohlstand in Europa auf der Grundlage gemeinsamer demokratischer Werte darstellt; in der Erwägung, dass die Erweiterung eine historische Chance mit erheblichen sozioökonomischen, politischen und sicherheitspolitischen Vorteilen sowohl für die EU als auch für die Erweiterungsländer

[28] ABl. C 362 vom 8.9.2021, S. 114.
[29] Angenommene Texte, P10_TA(2025)0248.
[30] ABl. C, C/2025/2251, 29.4.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/2251/oj.

darstellt;

C. in der Erwägung, dass der groß angelegte Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine eine ernsthafte Bedrohung für die Sicherheit auf dem europäischen Kontinent und darüber hinaus darstellt;

D. in der Erwägung, dass die Erweiterung ein leistungsbezogener Prozess ist, bei dem unumkehrbare Fortschritte in den Bereichen Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Grundwerte nach wie vor als Schlüsselfaktoren fungieren;

Die geostrategische Dimension der Erweiterung

1. bekräftigt, dass angesichts des groß angelegten Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine und anderer gemeinsamer geopolitischer Herausforderungen, die eine langfristige politische und demokratische Vision und mutige Entscheidungen verlangen, die Erweiterung von äußerster strategischer Bedeutung für die EU ist;

2. bekräftigt, dass die Erweiterung sowohl für die derzeitigen als auch für die künftigen Mitgliedstaaten von Vorteil ist; betont, dass es politisch dringend erforderlich ist, das Engagement der EU für den Erweiterungsprozess unter Beweis zu stellen; weist mit Nachdruck darauf hin, dass die EU-Erweiterung die Sicherheit Europas stärken wird; hebt zum wiederholten Mal hervor, dass die Zukunft der Westbalkanländer, der Ukraine und der Republik Moldau in der EU liegt;

3. betont, dass der Beitritt ein wichtiges Instrument zur Förderung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Grundrechte ist und einen wesentlichen Antriebsfaktor für die Förderung der regionalen Aussöhnung und Stabilität, die Stärkung der Widerstandsfähigkeit und den Schutz der Bewerberländer vor böswilliger Einmischung aus dem Ausland darstellt; ist der Ansicht, dass die Aufrechterhaltung und Stärkung der Erweiterungspolitik unerlässlich ist, um den Einfluss der EU in der Region und darüber hinaus sicherzustellen, insbesondere in Zeiten erhöhter geopolitischer Instabilität;

Die strategischen Prioritäten der EU-Erweiterung: ein leistungsbezogener Beitrittsprozess und Konditionalität

4. bekräftigt seinen Standpunkt, dass der Beitritt zur EU stets in ein leistungsbezogener Prozess sein muss und dass jeder Bewerber auf der Grundlage seiner eigenen Leistung im Hinblick auf die Erfüllung der Kopenhagener Kriterien, die Angleichung an den EU-Besitzstand und die Erfüllung aller im Erweiterungsrahmen festgelegten zusätzlichen Bedingungen bewertet werden muss;

5. betont, dass die Rechtsstaatlichkeit, demokratische Reformen, Medienfreiheit und die Achtung der Grundrechte, einschließlich der Rechte von Minderheiten, weiterhin an vorderster Front des Erweiterungsprozesses stehen müssen, wobei die Unabhängigkeit der Justiz, die Bekämpfung der Korruption und die Einbeziehung und Unterstützung der Zivilgesellschaft entscheidende Voraussetzungen für Fortschritte auf dem Weg zur EU-Mitgliedschaft sind, insbesondere in Zeiten zunehmender autoritärer Tendenzen;

6. fordert die Bewerberländer auf, weiterhin entschlossen und rechtzeitig die notwendigen Reformen, beginnend mit den Grundlagen des EU-Beitrittsprozesses, umzusetzen und

dabei greifbare und unumkehrbare Fortschritte zu erzielen; weist mit Nachdruck darauf hin, dass kontinuierliche Anstrengungen unternommen werden müssen, damit der Medienpluralismus gefördert wird, die Rechte von Journalisten verteidigt werden und das Recht auf freie Meinungsäußerung in allen Bewerberländern sichergestellt wird;

7. bekräftigt seinen Standpunkt, dass die Angleichung an die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) der EU ein wesentlicher Indikator für das Engagement eines Bewerberlandes für die Grundwerte und -prinzipien der EU und seine Bereitschaft zur künftigen Mitgliedschaft ist; fordert alle Bewerberländer und potenziellen Bewerberländer nachdrücklich auf, einer raschen und vollständigen Angleichung an die GASP Vorrang einzuräumen, und bekräftigt, dass der Beitritt eines Landes erst erfolgen kann, wenn es sich vollständig an die GASP, einschließlich der restriktiven Maßnahmen der EU, angeglichen hat; betont, dass eine systematische Abweichung von der Angleichung an die GASP ein grundlegendes Hindernis für den EU-Beitritt darstellt; erwartet von den Bewerberländern und potenziellen Bewerberländern, dass sie auch für eine vollständige Angleichung an die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP), einschließlich ihrer Grundsätze, Ziele und Aufgaben, sorgen, da es sich hierbei um einen wesentlichen Bestandteil des Beitrittsprozesses handelt;

8. betont, dass die regionale Zusammenarbeit eine Voraussetzung für den EU-Beitritt ist; betont, dass Aussöhnung, die zu gutnachbarlichen Beziehungen führt, für einen erfolgreichen EU-Beitritt von entscheidender Bedeutung ist; unterstreicht ferner, dass offene bilaterale Fragen zwischen der EU und Drittländern bilateral gelöst werden sollten und nicht als Druckmittel verwendet werden dürfen, um den Beitrittsprozess von Bewerberländern zu blockieren;

9. unterstreicht, dass der leistungsbezogene Prozess mit sich bringen kann, dass die Beitrittsverhandlungen im Falle von Rückschritten bei den Grundwerten eingefroren werden, wobei die Verhandlungen erst wieder aufgenommen werden, wenn erhebliche Fortschritte bei den Reformen erzielt wurden; betont, dass Länder, die im Hinblick auf die demokratische Staatsführung unzureichende Leistungen erbringen, mit Konsequenzen zu rechnen haben, damit der Beitrittsprozess auch wirklich leistungsbezogen bleibt; bekräftigt, dass die EU die demokratischen Säulen in den Bewerberländern proaktiv unterstützen muss, um die Stabilität und die Reformdynamik zu stärken; fordert die Kommission auf, eine Beobachtungsgruppe einzurichten, um die Lage in den Bewerberländern, bei denen Rückschritte im Bereich der Grundwerte zu verzeichnen sind, genau zu verfolgen;

Gewährleistung des wirksamen Funktionierens einer erweiterten Union

10. ist der Ansicht, dass der Prozess der Vorbereitung auf die Erweiterung sowohl innerhalb der EU als auch in den Erweiterungsländern parallel verlaufen sollte, um das wirksame Funktionieren einer erweiterten Union zu gewährleisten;

11. fordert die EU-Organe und die Mitgliedstaaten erneut auf, die notwendigen Reformen durchzuführen, um sicherzustellen, dass der Beitritt neuer Mitgliedstaaten nicht durch das Fehlen solcher Reformen verzögert wird;

12. fordert erneut, dass die Handlungsfähigkeit der EU durch die Einführung der Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit in Bereichen, die für den Beitrittsprozess

relevant sind, gestärkt wird, indem insbesondere das Erfordernis der Einstimmigkeit bei den Zwischenschritten im Erweiterungsprozess abgeschafft wird, wenn es darum geht, über den Beginn der Beitrittsverhandlungen sowie die Öffnung und Schließung einzelner Verhandlungscluster und -kapitel zu entscheiden; bedauert, dass die übermäßige Anwendung der Einstimmigkeit bei den Zwischenschritten im Erweiterungsprozess die EU-Erweiterung wiederholt verlangsamt hat; weist darauf hin, dass nach Artikel 49 EUV ein Übergang zur Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit auch ohne Änderungen der Verträge möglich ist;

13. hält eine Überprüfung der sektoralen Politik der EU für erforderlich, um zu beurteilen, wie neue Mitgliedstaaten integriert und das wirksame Funktionieren einer erweiterten Union gewährleistet werden können;

14. erkennt an, wie wichtig eine breite Anwendung der schrittweisen Integration in die gemeinsamen Politikbereiche der EU, wie etwa den Binnenmarkt, für Bewerberländer ist, die erhebliche Fortschritte bei EU-bezogenen Reformen erzielen; betont, dass die schrittweise Integration der Bewerberländer zwar dabei helfen kann, den EU-Besitzstand umzusetzen und somit den Übergang zur EU-Mitgliedschaft reibungsloser zu gestalten, jedoch keine vollständige EU-Mitgliedschaft ersetzen kann;

15. bekräftigt seinen Vorschlag, dass der Erweiterungsprozess durch eine frühzeitige Einbeziehung der Bewerberländer in die Arbeitsweise der EU-Organe unterstützt werden sollte, z. B. in Form eines Beobachterstatus in den einschlägigen Gremien und Institutionen, einschließlich des Parlaments.

Unterstützung der Erweiterungsländer auf ihrem Weg zur EU-Mitgliedschaft

16. betont, dass die EU nicht nur individuelle Reformziele, Fahrpläne und Zwischenfristen für jedes Beitrittsland festlegen, sondern auch klare und vorhersehbare Zeitpläne für den Beitritt der Bewerberländer einführen sollte, die auf ihrem Weg zum Beitritt am weitesten fortgeschritten sind, um zu verhindern, dass die Dynamik und Glaubwürdigkeit verloren gehen; ist der Ansicht, dass die EU-Erweiterung erfolgen sollte, sobald alle Beitrittsbedingungen in den betreffenden Bewerberländern erfüllt sind;

17. ist der Ansicht, dass die finanzielle Heranführungshilfe, einschließlich der Fazilitäten für den Westbalkan, die Ukraine und die Republik Moldau, von entscheidender Bedeutung ist, um sicherzustellen, dass die Erweiterungsländer strukturierte finanzielle Unterstützung für den institutionellen und wirtschaftlichen Wandel erhalten; betont, dass bei allen Finanzierungshilfen der EU die Konditionalität der Heranführungshilfe, auch in Bezug auf die Rechtsstaatlichkeit, eingehalten und aufrechterhalten werden muss, um die finanziellen Interessen der EU und der Bürger beider Parteien zu schützen;

18. betont, wie wichtig es ist, die Bewerberländer in laufende und künftige EU-Projekte in den Bereichen EU-Konnektivität, Verkehr, Energieinfrastruktur und militärische Mobilität einzubeziehen, um die Sicherheit Europas in einem schwierigen geopolitischen Umfeld zu stärken;

19. fordert den Rat, die Kommission und den Europäischen Auswärtigen Dienst erneut auf, die proaktiven und strategischen Kommunikationsbemühungen über die greifbaren

Vorteile einer EU-Mitgliedschaft in den Erweiterungsländern und innerhalb der Mitgliedstaaten zu verstärken, indem maßgeschneiderte, faktengestützte Kommunikationsstrategien entwickelt werden, anstatt sich auf allgemeine Kommunikationskampagnen zu verlassen; hebt in diesem Zusammenhang die entscheidende Rolle junger Menschen hervor, da Jugendbewegungen wiederholt einen wichtigen Beitrag zum prodemokratischen Aktivismus in den Bewerberländern geleistet haben; bekräftigt ferner seine Forderung an die Kommission, dafür zu sorgen, dass die Unterstützung und die Investitionen der EU in den Bewerberländern in vollem Umfang sichtbar und öffentlich bekannt sind, auch wenn die Bereitstellung über internationale Organisationen erfolgt;

20. fordert die EU-Organe und die Mitgliedstaaten auf, sich uneingeschränkt für die weitere Stärkung der Reformprozesse in den Bewerberländern einzusetzen, insbesondere durch den Ausbau ihrer Verwaltungskapazitäten mittels gezielter Programme zum Kapazitätsaufbau; hebt den Erfolg von Partnerschaftsprojekten beim Transfer von sektorspezifischem Fachwissen hervor und betont, dass auf dieser positiven Erfahrung aufgebaut werden muss;

21. bekräftigt seine Bereitschaft, den regelmäßigen und transparenten Dialog und die Zusammenarbeit mit den nationalen Parlamenten der Bewerberländer und potenziellen Bewerberländer zu verbessern, indem die bestehenden Instrumente und Initiativen des Parlaments zur Demokratieförderung in vollem Umfang genutzt werden und eine verstärkte parlamentarische Kontrolle des EU-Beitrittsprozesses und der damit verbundenen Reformen gefördert wird;

22. ist besorgt über die groß angelegten und böswilligen Desinformationskampagnen, die Russland seit vielen Jahren kontinuierlich durchführt und deren Intensität seit Beginn des Angriffskriegs gegen die Ukraine zugenommen hat; unterstreicht die Notwendigkeit einer kontinuierlichen Unterstützung und engen Zusammenarbeit mit allen Erweiterungsländern, die bei ihrem Annäherungsprozess an die EU starker ausländischer Einmischung ausgesetzt sind; betont, wie wichtig es ist, die Wirksamkeit der EU-Instrumente zu bewerten und zu verbessern, mit denen die Bewerberländer bei der Abwehr von ausländischer Informationsmanipulation und Einmischung unterstützt werden sollen; begrüßt die Absicht der Kommission, den vorgeschlagenen Europäischen Schutzschild für die Demokratie auf die Beitrittsländer auszuweiten und damit deren Fähigkeit zu stärken, auf Bedrohungen wie ausländische Informationsmanipulation und Einmischung sowie Desinformationskampagnen zu reagieren;

°

° °

23. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, der Vizepräsidentin der Kommission/Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie den Regierungen und Parlamenten der Erweiterungsländer zu übermitteln.

BEGRÜNDUNG

Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine und die anhaltenden erheblichen geopolitischen Veränderungen haben dem Erweiterungsprozess eine neue Dynamik verliehen. Mit der Zuerkennung des Status eines Bewerberlandes an die Ukraine, Georgien und die Republik Moldau haben nun zehn Länder den Weg in die EU eingeschlagen. Aus Sicht der EU ist die Erweiterung eine geostrategische Investition in Frieden, Sicherheit, Stabilität und Wohlstand. Auch wenn die Erwartungen und Fortschritte der einzelnen Bewerberländer unterschiedlich sind, werden sie alle nach dem Prinzip der fairen und strengen Konditionalität, der leistungsbezogenen Beurteilung und der Umkehrbarkeit bewertet.

In diesem Bericht werden die Eignung und Relevanz des derzeitigen politischen Standpunkts der EU zur Erweiterung und die von der Kommission angewandte Methodik bewertet, wobei die Gesamtfortschritte bei den Beitrittsvorbereitungen und Verhandlungen zur Erreichung unumkehrbarer Reformen beurteilt werden. Der Bericht basiert auf der bisherigen Arbeit des AFET-Ausschusses zu diesem Thema, einschließlich der jährlichen Erweiterungsberichte und Empfehlungen für die Länder.